Verhinderungspflege

nach § 39 SGB XI



Mit der Verhinderungspflege finanzieren Sie eine Pflegevertretung in der häuslichen Pflege, wenn diese aus welchen Gründen auch immer vorübergehend ausfallen und/oder eine Pause und Auszeit benötigen.

Die Pflegekasse übernimmt dann die Kosten der Verhinderungspflege, auch Ersatzpflege genannt. Sie kann für maximal für sechs Wochen (42 Tage) im Jahr von Ihnen beansprucht werden.

Anspruchsvoraussetzung

Eine Vorbedingung für Ihren Antrag ist, dass die pflegebedürftige Person mindestens sechs Monate lang mit einem vorhandenen Pflegegrad in ihrer häuslichen Umgebung versorgt wurde. Dies muss nicht die ganze Zeit (Pausen nicht über 4 Wochen) und nicht von derselben Person erfolgt sein. Auch muss der Antrag auf Pflegeleistung nicht vor diesem Zeitraum gestellt oder genehmigt worden sein.

Besteht der Pflegegrad weniger als 6 Monate, ist eine kurze Bestätigung vom Hausarzt über die Notwendigkeit pflegerischer Maßnahmen sehr hilfreich. Dann kann die Pflegekasse die Verhinderungspflege genehmigen. Fragen Sie in diesem Fall bei Ihrer Kasse nach.

Demnach kann die Verhinderungspflege nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Pflegeperson den Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung versorgt. Achten Sie darauf, dass bei der Einstufung durch den MDK mindestens eine Pflegeperson eingetragen ist.

Das wird gezahlt

Die Verhinderungspflege kann von einer erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson übernommen werden, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist. Nachbarn oder Bekannte können die Pflege auch übernehmen.

Es stehen maximal 1.612 € im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege direkt zur Verfügung. Dieser Betrag kann um nicht verbrauchtes Kurzzeitpflege-Budget (max. 806 €) aufgestockt werden.

Erfolgt die Verhinderungspflege durch erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, um entfernte Verwandte oder Nachbarn, können die vollen 1.612 € Budget unmittelbar für die Pflege genutzt werden. Verwandtschaft bis zum 2. Grad als Ersatzpflegekraft wird anders honoriert, nämlich erheblich geringer.

Tipps

Tipp 1: Sollte ein höherer und längerer Bedarf an Verhinderungspflege notwendig sein, wandeln Sie einfach bis maximal 806 € (50 %) des Restbudgets aus der Kurzzeitpflege hierfür um. Der Betrag steht Ihnen zur Verfügung, sofern Sie keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen haben.

Tipp 2: Bei der stundenweisen Verhinderungspflege (für z. B. Konzert-, Kino- oder Besuche bei Freunden), die nicht mehr als 8 Stunden täglich für maximal 2 Tage in Folge ausmacht, wird das Pflegegeld nicht um die Hälfte gekürzt.

Anträge

Es ist eine Anspruchsvoraussetzung, dass die Leistung der Verhinderungspflege beantragt wird. Wir empfehlen diese im Voraus zu beantragen. Sie sollten diese spätestens mit Ihrer Abrechnung der Leistungen beantragen. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse, in der Regel genügt ein Anruf. Wenn Sie jedoch die Verhinderungspflege durch Umwandlung von Kurzzeitpflege-Budget um 806 € auf maximal 2.418 € aufstocken möchten, müssen Sie dies am besten gleich mit der Pflegeversicherung beantragen. Detaillierte Zeiträume müssen nicht angegeben werden, da sie ohnehin in der Regel im Vorfeld nicht bekannt sein dürften. Wir empfehlen daher einen pauschalen Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Sämtliche Regelungen zum Antrag auf Verhinderungspflege finden Sie im § 39 des Sozialgesetzbuches Elf (SGB XI). Dort können Sie alles genau nachlesen. Sie können uns auch gerne fragen. Wir beraten Sie und unterstützen Sie bei der Antragstellung.

Verhinderungspflege rückwirkend beantragen

Im §45 SGB I ist geregelt, dass die Ansprüche auf Leistungen der Verhinderungspflege erst nach vier Jahren verfallen. Das bedeutet, Sie können z.B. noch im Jahr 2024 das Geld für die Verhinderungspflege für das Jahr 2020 beantragen. In jedem Fall sollten Sie aber prüfen, ob Ihnen für bereits vergangene Jahre noch Gelder aus der Verhinderungspflege zustehen. Dann können Sie für diese Zeiten noch die Verhinderungspflege aus 2021 geltend machen, um so im neuen Jahr mehr Geld zur Verfügung zu haben. Beachten Sie jedoch, dass Gelder nicht ins neue Kalenderjahr übertragen werden können.